

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) sowie der §§ 1 und 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) hat der Gemeinderat am 15.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Münsingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Weiter erhebt sie Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |
| c) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf
der Steuermessbeträge. | 360 v. H. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.11.1991, samt den Änderungen vom 30.11.1993, 18.02.1998 und vom 13.04.2010.

Münsingen, den 16.12.2015

Gez. Mike Münzing
Bürgermeister

Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.